

# Arbeitgeberbescheinigung

# Elternteil

<b>Kind/er</b>	Name		Vorname		Geburtsdatum
	Beschäftigt seit		Befristet bis		
<b>Beschäftigte/r</b>	<b>Mutterschutz</b>		<b>Zuschuss zum Mutterschaftsgeld</b>		<b>Teilzeit</b>
	Vom	Bis	Kalendertätlich		<input type="checkbox"/> Nein
			<b>Euro</b>		<input type="checkbox"/> Ja, Umfang
	<b>Elternzeit</b>		<b>Erholungsurlaub nach Schutzfrist</b>		↓ Wochenstunden
	Vom	Bis	Vom	Bis	

Zur Feststellung der steuerlichen Einkünfte werden Angaben für nachfolgende Zeiträume benötigt:

- Zur Berechnung des Elterngeldes **vor** der Geburt des Kindes.
- Zur Berechnung des Elterngeldes **nach** der Geburt des Kindes – **während** des Bezugs von Elterngeld!

Ab hier bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen!

**Arbeitseinkommen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in Euro**

(sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff. EStG sind **nicht** einzutragen – siehe Rückseite)

Angaben zum Einkommen											
Bemessungszeitraum		Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen <sup>1)</sup>	Abzugsmerkmal für Steuern				Abzugsmerkmal für Sozialabgaben				<input type="checkbox"/> Pauschal versteuerte Einnahmen <sup>**)</sup> <input type="checkbox"/> Mini-Job <sup>**)</sup> <input type="checkbox"/> Midi-Job <sup>**)</sup>
Monat	Jahr		Steuerklasse	Faktor	Anzahl Kinderfreibeträge	Kirchensteuerpflicht	nach Gleitzone	Beitragsgruppenschlüssel			
							KV	RV	AV	PV	
Gesamt:			Bescheinigte Abzugsmerkmale gelten ohne Mehrfacheintrag auch für Folgemonate								
Die Angaben sind in <input type="checkbox"/> Euro <input type="checkbox"/> anderer Währung:											
Im Abrechnungszeitraum bestand eine Rentenversicherungspflicht <input type="checkbox"/> in einer vergleichbaren Einrichtung. <input type="checkbox"/> nicht (Beamte, Geschäftsführende Gesellschafter)											

<sup>1)</sup> Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge (nach § 38a EStG und ohne steuerfreie Einnahmen.  
<sup>2)</sup> s. Erläuterungen auf der Rückseite

# Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

---

## Wichtige Hinweise

**Sonstige Bezüge i.S.v. § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)** sowie die hierauf **entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** sind **nicht zu erfassen**.

Nach der Lohnsteuerrichtlinie 115 Abs. 2 ist ein **sonstiger Bezug** der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z.B.:

1. 13. und 14. Monatsgehälter
2. Einmalige Abfindungen und Entschädigungen
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
4. Jubiläumszuwendungen
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs
6. Vergütungen für Erfindungen
7. Weihnachtsgeldern
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.  
Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt

### **Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)**

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes **außer Betracht** und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie beispielsweise:

1. Reisekostenvergütungen
2. Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
3. Übungsleiterpauschale
4. Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
5. Bergmannsprämien
6. Trinkgelder
7. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
8. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG
9. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 55, 63 und 66 EStG)
10. Zuschüsse für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (sog. Mini-Job) oder einem Midi-Job gem. § 20 Abs. 2 SGB IV. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann. Steuerfreie Einnahmen sind auch hier herauszurechnen.

### **Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 40 bis 40b EStG)**

Laufend bezahlte Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen.

### **Mini- bzw. Midi-Job**

Bei einem Mini-Job mit einem Einkommen bis zu 450 € handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung nach § 40 a EStG mit grundsätzlicher Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2013.

Beschäftigte in der Gleitzone werden als Midi-Jobber nach § 20 SGB IV bezeichnet. Die Gleitzone geht ab 2013 von 450,01 bis 850 €.

### **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung umfassen die Krankenversicherung einschließlich Zusatzbeiträge für Zahnersatz, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Pflegeversicherung.

---

### **Weiterer Hinweis**

Nach den gesetzlichen Regelungen (§ 9 BEEG) hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialversicherung und sonstige Bezüge zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen.